

36. Ist der Gerichtsstand der §§ 24, 25 ZPO. auch für eine Klage des dinglichen und persönlichen Schuldners einer Hypothek gegen einen angeblichen Pfändungspfandgläubiger begründet, mit der die Feststellung begehrt wird, daß diesem kein Recht aus der Hypothek und der persönlichen Forderung sowie auf den Hypothekenbrief zustehe, weil die Pfändung aus verfahrens- und sachlich-rechtlichen Gründen unwirksam sei?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. November 1935 i. S. Ma. (Gesuchsteller) w. B. u. a. IV GB. 280/35.

Der Gesuchsteller beabsichtigt, gegen B. u. a., die ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, Klage zu erheben auf Feststellung, daß ihnen auf Grund der gegen die Firma L. & R. in M. erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegen ihn keine Forderung und kein Recht aus der im Grundbuch von St. Blatt 571 Abt. III Nr. 1 eingetragenen Darlehenshypothek von 17000 Goldmark und auf den zugehörigen Hypotheken-

brief zustehe. Die Klage soll darauf gestützt werden, daß die Pfändungspfandgläubiger nicht in den Besitz des in den Händen des Konkursverwalters über das Vermögen der Sch.-Bank in R. gewesenen, inzwischen von diesem hinterlegten Hypothekenbriefs gelangt und die Pfändungen deshalb unwirksam seien. Ferner wird zur Klagebegründung angeführt: Darlehnsforderung und Hypothek seien unter Übergabe des Briefs von der Firma L. & R. schon vor den Pfändungen an Mau. und von diesem an die Sch.-Bank abgetreten worden und die Sch.-Bank sei inzwischen für ihre Ansprüche an die Firma L. & R. befriedigt worden; auch habe die Firma L. & R. dem Gesuchsteller das Darlehn, zu dessen Sicherung die Hypothek bestellt worden sei, nur teilweise ausgezahlt, so daß diesem gegen sie Schadensersatzansprüche in höherem Betrage erwachsen seien, mit denen er aufgerechnet habe. Der Gesuchsteller hat auf Grund des § 36 Nr. 3 ZPD. gebeten, für seine Klage als zuständiges Gericht das Landgericht F. zu bestimmen. Das Gesuch wurde abgelehnt aus folgenden

Gründen:

Ebenso wie für eine Klage des Pfändungspfandgläubigers einer Hypothek gegen den dinglichen und persönlichen Schuldner aus der Hypothek und der persönlichen Forderung und auf den Hypothekenbrief ist auch für die Klage des dinglichen und persönlichen Schuldners gegen den angeblichen Pfändungspfandgläubiger auf Feststellung, daß ihm „keine Forderung und kein Recht aus der Hypothek und auf den Hypothekenbrief zustehe“, der Gerichtsstand der §§ 24 und 25 ZPD. gegeben. Für die beabsichtigten Klagen ist deshalb bei allen Pfändungspfandgläubigern der gemeinschaftliche besondere Gerichtsstand vor dem Landgericht in D. begründet, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Die Voraussetzungen des § 36 Nr. 3 ZPD. liegen demnach nicht vor. Die Entscheidung RGZ. Bd. 51 S. 231, auf die sich der Gesuchsteller bezogen hat, steht nicht im Wege. Sie verneint die Geltung des Gerichtsstandes des § 24 ZPD. nur für den wesentlich andern Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Hypothekengläubiger und einem Pfändungspfandgläubiger über die Rechtswirksamkeit der Pfändung, nicht aber für eine Klage des Hypothekenschuldners gegen den Pfändungspfandgläubiger, wie sie hier in Betracht kommt.